

Neufassung der Satzung Mittelbadischer Sängerkreis Baden-Baden e. V.

Hinweis:

In der nachstehenden Satzung werden Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

I. Name, Zugehörigkeit, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Zugehörigkeit und Sitz

Der Mittelbadische Sängerkreis Baden-Baden e. V. (Abkürzung hier folgend: MSK) ist ein Zusammenschluss von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Kinder-, Jugend- und Schulchören im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden, der Landkreise Ortenaukreis (Offenburg), Rastatt und Karlsruhe. **Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 200514 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der **Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur.**

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht durch

- a) Pflege und Förderung des Chorgesangs,
- b) eine gezielte Jugendarbeit und damit die Heranbildung des Sängernachwuchses,
- c) Durchführung von musikalischen und besonderen kulturellen Veranstaltungen, die der Musik im Allgemeinen, dem Chorgesang und der musischen Jugendförderungen im Besonderen dienen,
- d) Fortbildung der Führungskräfte, Mitglieder und Dirigenten/Chorleiter der dem MSK angehörenden Chören durch Seminare, Kolloquien und Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein (MSK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter im MSK werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Präsidiumsmitglieder können neben dem tatsächlichen Aufwandsersatz eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Über die Höhe dieser Ehrenamtszuschale beschließt im jeweiligen Einzelfall der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium. Bei Bedarf können Tätigkeiten im MSK im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium.

II. Mitgliedschaften, Beiträge, Umlagen, Stimmrecht, Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaften, Beiträge, Umlagen, Stimmrechte

a) Mitgliedschaften

Mitglied im MSK können Männer-, Frauen-, Gemischte-, Kinder-, Jugend- und Schulchöre werden, die im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden, der Landkreise Ortenaukreis (Offenburg), Rastatt und Karlsruhe aktiv sind. Natürliche und juristische Personen können Mitglied im MSK werden (Einzelmitgliedschaft). Der Beitritt zum MSK ist schriftlich oder mündlich zu erklären. Die mündliche Beitrittserklärung ist vom MSK schriftlich zu bestätigen. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des MSK teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen und sängerischen Ziele des MSK nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem MSK durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Vereinsmitglieder entstehen, sind dem MSK zu ersetzen. Für die Vereine besteht in den Mitglieder- und Gruppenversammlungen Präsenzpflicht, d. h. sie müssen durch mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied bei den Mitglieder- und Gruppenversammlungen anwesend sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich drei Wochen vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied vorliegen. Die in einer Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge sind in der nächsten Präsidiumssitzung zu behandeln. Das Präsidium entscheidet, ob solche Anträge der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der MSK haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen gegenüber den Mitgliedern für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

c) Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht als Verein erhöht sich pro fünfzig aktive Mitglieder um je eine Stimme (zum Verständnis: mit 51 aktiven Mitglieder hat der Verein dann zwei Stimmen). Die Mitglieder des Präsidiums haben ebenfalls Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Sofern im MSK eine eigene Jugendabteilung (Kinder- und/oder Jugendchor) besteht, haben die minderjährigen Mitglieder nur in der Jugendversammlung Stimmrecht, wobei den minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren kein Stimmrecht zusteht. In diesem Fall wird das Stimmrecht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt.

d) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. die schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Eine mündliche Abmeldung ist auf Anforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen;
2. sofort durch den Tod; den Ausschluss. Den Ausschluss kann das Präsidium verfügen, wenn
 - a) ein Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 StGB) verloren hat. Gleiches gilt für den Fall, dass über ein Mitglied durch das zuständige Insolvenzgericht ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) den Bestrebungen des MSK und dem Vereinszweck entgegenwirkt und den MSK vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt;
 - c) mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Abmahnung bei den präsenzpflichtigen Mitglieder- und Gruppenversammlungen zum wiederholten Male fehlt.

Vor einem Ausschluss durch das Präsidium ist dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

e) Beiträge, Umlagen

Der MSK erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Gruppen (siehe § 10) können ebenfalls Beiträge und Umlagen erheben. Die Entscheidung hierüber treffen die Gruppenversammlungen. Die Umlagen im MSK und in den Gruppen dürfen den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des MSK ernannt werden, die sich um den MSK besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- oder Umlagepflicht befreit. Die Ernennung beschließt das Präsidium. Für besondere Verdienste um den MSK können Personen und Institutionen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die von dem Präsidium beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist. Ehrenganträge können auch die Mitglieder stellen. Die Entscheidung obliegt hierüber ebenfalls dem Präsidium.

III. Gliederungen, Organe, Vertretungsbefugnis, Urheberrechte, Datenschutz, Gruppen, Wahlen

§ 6 Organe

Organe des MSK sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSK und findet mindestens einmal im Jahr statt. Für alle Mitglieder besteht Präsenzplicht. In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte vorzulegen. Über die Kassenführung muss ein gesonderter Prüfungsbericht vorgelegt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Ordnungsfalle ist dem Präsidium Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich vom Präsidenten oder einem seiner drei Vizepräsidenten zu leiten. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ein Versammlungsleiter bestellt werden. Dieser muss Mitglied in einem Mitgliedsverein oder Einzelmitglied im MSK sein. Aus besonderem Anlass kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 8 Datenschutz und Urheberrechte

a) Urheberrechte

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragten Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke: Zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage und den Social-Media-Auftritten des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit diese nicht entstellend ist. Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

b) Datenschutz

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG in Bezug auf das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten (§ 3 BDSG). Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden: Homepage und Social-Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, interne Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes. Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Beitritt zum MSK erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Homepage). Auf Anforderung wird jedem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt. Zum Datenschutzbeauftragten, falls erforderlich (§ 38 BDSG), ist ein Mitglied des Präsidiums zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist.

Die Einwilligungen zu a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder einem der drei Vizepräsidenten erklärt werden.

§ 9 Präsidium

Das Präsidium des MSK besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den drei Vizepräsidenten (je einer für die Gruppen Nord, Mitte und Süd),
- c) dem Verbandsschatzmeister,
- d) dem Verbandsschriftführer,
- e) dem Verbandsdirigenten,
- f) dem stellvertretenden Verbandsdirigenten,
- g) den drei Gruppenvorsitzenden, die durch die Gruppenversammlungen gewählt werden (je einer für die Gruppen Nord, Mitte und Süd); diese können auch gleichzeitig zu Vizepräsidenten für ihr Gebiet (siehe oben b) gewählt werden,
- h) dem Jugendreferenten, gleichzeitig auch Vertreter einer eventuell bestehenden Jugendabteilung,
- i) dem Pressereferenten,
- j) dem Marketingreferenten,
- k) dem Ehrungsbeauftragten,
- l) den zwei Projektmanagern,
- m) dem Rechts- und Satzungsreferenten,
- n) den drei Jugendvertretern (je einer für die Gruppen Nord, Mitte und Süd).

Der Verein (Verband) wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Präsidenten und die drei Vizepräsidenten vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Zur Aufnahme von Krediten bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Zur Organisation des Verbandsbetriebes kann das Präsidium für den Bereich Verwaltung, Recht, Satzung, Finanzen, Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Mitgliederbetreuung, Veranstaltungen und Sponsoring Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die eingerichteten Ausschüsse arbeiten dem Präsidium zu. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Präsidium gibt sich für die Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Tätigkeitsfelder und Kompetenzen sowie die gegenseitigen Vertretungen sind für die einzelnen Ämter in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Präsidium beschlossen. Die Mitglieder sind über die Geschäftsordnung und jede Änderung der Geschäftsordnung zu informieren. Die Mitglieder des Präsidiums können im Präsidium jeweils bis zu drei Ämter in Personalunion ausüben. Ausgenommen hiervon sind das Amt des Präsidenten und die Ämter der drei Vizepräsidenten.

§ 10 Gruppen

Aus historischen und organisatorischen Gründen ist der MSK in drei Gruppen eingeteilt, und zwar in die **Gruppen Nord, Mitte und Süd**. Die **Gruppe Nord** umfasst die Mitglieder aus den Bereichen Karlsruhe, Rastatt, Hardt und des Murgtals. Die **Gruppe Mitte** umfasst Mitglieder aus den Bereichen Baden-Baden, Rheinebene und des Murgtals. Die **Gruppe Süd** umfasst die Mitglieder aus dem Acher-, Sasbach- und Bühlertal sowie dem Ried/Rheinebene und des Renchtals.

Die Gruppen haben keine rechtliche Selbstständigkeit. Sie sind für den MSK für Informations- und Ehrungsveranstaltungen zuständig. Ein Budgetrecht besteht nicht. Jede Gruppe wählt in ihrer Mitgliederversammlung aus ihren Gruppenmitgliedern einen Gruppenvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen ihre Funktion im MSK-Präsidium nur im Verhinderungsfalle der Gruppenvorsitzenden wahr. Die Wählbarkeit der Gruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter für ein Amt nach § 9 a) und b) ist gegeben. Die Wahlen der Gruppenvorsitzenden und der Stellvertreter haben turnusgemäß mindestens 4 Wochen vor der MSK-Mitgliederversammlung, in der die fälligen Neuwahlen stattfinden, zu erfolgen. Weitere Ämter können in den Gruppen im Einvernehmen mit dem Präsidium geschaffen werden, wobei vor einer Beschlussfassung die Ämter und die Tätigkeitsfelder genau festgelegt sein müssen. Sofern eine Gruppenkasse besteht, ist diese Bestandteil der MSK-Kasse. Die Gruppenversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr statt. Für die Mitglieder der einzelnen Gruppen besteht bei den Gruppenversammlungen Präsenzpflcht. Die Gruppenvorsitzenden und die Stellvertreter repräsentieren den MSK in ihrer Gruppe, wenn der MSK-Präsident oder seine Stellvertreter verhindert sind.

§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der MSK kann für alle Veranstaltungen die Rechte und Pflichten dem jeweiligen Mitgliedsverein als Ausrichter vor Ort übertragen. Der MSK haftet nicht für die Erfüllung der zur Ausrichtung dieser übertragenen Veranstaltungen eingegangenen Verpflichtungen.

IV. Einberufungsvorschriften, Wahlen und Abstimmungen

§ 12 Einberufung des Präsidiums, Gruppen- und Mitgliederversammlungen

Die in den §§ 6, 7, 9 und 10 genannten Gruppen, Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Gruppenversammlungen beträgt **vier Wochen**. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per E-Mail oder Fax gleich. Wenn per E-Mail oder Fax einberufen wird, kommt es wegen des Beginns der Einberufungsfrist auf den Abgang der Nachricht an. Zu den übrigen Versammlungen (Präsidiumssitzungen, Ausschüsse) ist mit mindestens **einwöchiger Frist** einzuberufen. Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen zwingend beizufügen. Anträge der Mitglieder zu den Mitglieder- und Gruppenversammlungen sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten oder einem seiner drei Stellvertreter bzw. dem Gruppenvorsitzenden einzureichen.

§ 13 Wahlperiode, Kassen- und Rechnungsprüfer und Prüfungsumfang

Eine Wahlperiode dauert zwei Jahre. Für jede Wahlperiode sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Der vertretungsberechtigte Präsident und die Vizepräsidenten (§ 26 BGB) sowie der Schatzmeister können nicht zu Kassen- und Rechnungsprüfern gewählt werden. Es können auch sachlich kompetente Nichtmitglieder zu Kassen- und Rechnungsprüfern bestellt werden. Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfer sind die Prüfungen der Kassenführung dahingehend, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über ihre Prüfungstätigkeit verpflichtet. Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und/oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Über die durchgeführten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung jährlich ein Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht kann in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich erstattet werden. Der schriftliche Bericht ist von beiden Prüfern zu unterschreiben. Fällt ein Kassenprüfer z. Bsp. durch Krankheit, Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft usw. aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung des Präsidiums finden alle zwei Jahre statt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) können offene Wahlen durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder. Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt. Wird ein Posten innerhalb des Präsidiums infolge Rücktritts, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt. Die Bestimmungen für die Neuwahlen gelten hierbei entsprechend.

V. Beurkundungen, Satzungsänderungen und Auflösung

§ 15 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Präsidiumssitzungen, Gruppenversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel, Ergebnisprotokolle sind ausreichend. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit geprüft und unterschrieben werden. Das Amt des Versammlungsleiters und des Protokollführers kann durch eine Person ausgeübt werden. Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung, allen Beteiligten der jeweiligen Sitzung (Mitglieder, Präsidium, Gruppen, Ausschüsse) zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen können auch durch Offenlegung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, alle im MSK gefertigten Protokolle einzusehen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens **vier Wochen** vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Präsidenten oder einem seiner drei Vizepräsidenten vorliegen.

§ 17 Auflösung des MSK

Der MSK kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von **drei Vierteln** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Präsident vier Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem einen Tagesordnungspunkt „Auflösung des MSK“ einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des MSK fällt das Vermögen der Stadt Baden-Baden mit der Auflage zu, dieses Vermögen treuhänderisch zu verwalten und es einem eventuell später wieder gegründeten und als gemeinnützig anerkannten Verein ohne Gegenleistung zu übertragen. Sollte eine Wieder- oder Neugründung eines Vereins nach angemessener Zeit (bis 5 Jahre) nicht absehbar sein, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den anderen gemeinnützigen, kulturellen und singenden Vereinen der Stadt Baden-Baden zu. Das Vermögen darf nur an eine gemeinnützige Institution (Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts) übertragen werden, deren Hauptaufgabe sein muss, den weltlichen Chorgesang in Mittelbaden zu fördern und zu pflegen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Mittelbadischen Sängerkreises in Bühl-Vimbuch am 23. März 2019 beschlossen.

Baden-Baden, den 23. März 2019

Rolf Peter, Präsident

Monika Hettel, Protokollführerin